

Alle hier gekennzeichneten Umstände führen zu einem verhältnismäßig großen Prozentsatz der Rückfälligkeit nach der Verbüßung einer ersten kurzfristigen Freiheitsstrafe. Unsere Untersuchungen ergaben, daß 32,6 % von 592 Rückfalltätern bei ihrer ersten Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten erhalten hatten, 53,7 % eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und insgesamt 75% eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Wenn man in Betracht zieht, daß z. B. innerhalb des Zeitraums von 1956 bis 1965 der Prozentsatz aller zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, 6 Monaten und einem Jahr Verurteilten gleichgeblieben ist, wird die Unwirksamkeit der kurzfristigen Freiheitsstrafe offensichtlich.

Die Erforschung der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug im Vergleich zu den anderen Strafarten erweist sich als sehr kompliziert. Es sind tiefschürfende und sich über einen längeren Zeitraum erstreckende psychologische Untersuchungen der Persönlichkeit einer größeren Anzahl Verurteilter nötig, um die konkreten psychologischen Grundlagen der Rückfälligkeit sowie des Mechanismus der Wirksamkeit der Strafe, ihrer Arten und Elemente festzustellen. Ohne Klarheit in diesen Fragen ist es nicht möglich, die Wahl der konkreten Strafart und die Strafzumessung auf eine befriedigende wissenschaftliche Grundlage zu stellen.

Die bisherigen Ergebnisse auf diesem Gebiet reichen jedoch aus, um zumindest diejenige Schlußfolgerung zu ziehen: Die Strafen ohne Freiheitsentzug sowie die kurzfristigen Freiheitsstrafen sind bei Personen, die innerhalb einer kurzen Zeit nach der vorhergehenden Verurteilung erneut vorsätzliche Straftaten begehen — auch wenn es sich dabei nur um kleine Diebstähle, Betrügereien usw. handelt — unzweckmäßig.

Diese Schlußfolgerung findet aber bei uns noch nicht immer die nötige Anerkennung. Darauf deuten die Strafen hin, die gegenüber Rückfalltätern angewandt werden. So sind z. B. von allen während des ersten Halbjahres 1967 in die Strafanstalten eingewiesenen Rückfalltätern 32,6 % zu Freiheitsstrafen von 3 bis 6 Monaten und 29,1 % zu Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 1 Jahr verurteilt worden. Insgesamt erhielten also 61,7 % der Rückfalltäter eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahr. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die von ihnen begangenen Verbrechen in der Mehrzahl solche Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen, die eine Freiheitsstrafe bis zu 5, 10 oder 15 Jahren androhen.

Die Hauptverantwortung für die richtige Anwendung der Gesetze und wissenschaftlichen Erkenntnisse in einzelnen Strafverfahren trägt das Gericht. Es entscheidet die Frage, durch welche Strafe im konkreten Fall die Strafziele am besten realisiert werden können.

Zur Lösung dieser außerordentlich schwierigen Probleme müssen sich Theorie und Praxis eng verflechten. In dieser Hinsicht haben wir vieles erreicht, aber noch nicht alles getan. Obwohl bei der Behandlung des konkreten Falles und besonders der Persönlichkeit des Täters eine immer größere Mühe aufgewandt wird, kommen unsere Gerichte wegen ungenügender Vorbereitung, unzureichender Fähigkeit zur vertieften psychologischen Betrachtung, mangels genügender Angaben und Materialien sowie wegen Zeitmangels nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen. Unsere Richter kennen nicht in jedem Falle den Mechanismus der Einwirkung der verschiedenen Strafarten auf die Psyche des Bestraften und anderer labiler Bürger sowie die Praxis und Wirksamkeit des Strafvollzugs. Das ist auch dadurch bedingt, daß die Richter dem Strafvollzug fernstehen und keinen direkten Einblick in sein Wirken haben. Jetzt wird daran gearbeitet, in positiver Richtung einiges zu verändern. Die Erfahrungen der anderen sozialistischen Staaten